

(Holl. Pflanzensamen)

betrifft:

Pflanzensamen.

Zwischen dem Holl. Pflanzensamen zu
Nieder Wildungen an dem durch dessen
Hauptmann Herrmann von Saffelt, inwieweit,
und dem Regimentsarzt Herrn Eduard Vogt zu
Lobach inwieweit werden für die folgenden
Anträge abgepflichtet:

§. 1.

Herr Regimentsarzt Eduard Vogt beut für
die Pflanz zu N. Wildungen eine neue Regel
zu sein wofür von ihm vorgehalten die Pflanz-
tion vom 21. Februar 1891.

§. 2.

Herrn dem Holl. Pflanzensamen inwieweit
b. Herrn Saffeltigen Pflanzensamen vorgehalten, wird
die Regel durch die inwieweit Herrmann von Saffelt
Pflanz (Viola Garbe) anwieweit.

§. 3.

Herr Vogt anwieweit für die Pflanz mit
besten Merkmalen für die inwieweit Pflanzensamen

Kaufvertrag anzuführen und die Royal in der
früher mündlich vereinbarten Weise in der
Pfingstwoche dieses Jahres (19 Mai und folgende
Tage), im feierlichen Aufzuge anzuführen,
zu instrumentieren und zu firmieren, das Gesunde soll
einseuf, aber unversehrt sein.

§. 4.

Kauf der Pfandhaltung der Royal wie folgt anfallen
genau die Bestimmung der Pfandfallensförderung von
meiner Kaufmannshandlung verbleibt.

§. 5.

Für sämtliche in den §. §. 1 u. 3 erwähnten
Lieferungen und Arbeiten erfüllt Genossenschaft
wird auf Vollendung und Abrechnung der
Royal und der Voll. Kasse zu St. Willingeren
die Summe von 1023 Mk. zu schreiben, in
Zukunft und hier und zu vereinigen. Wohl. Können
genau §. 2 die Viola Garbe nach eingesehener
Kauf wird, welche einflusslich der Bedeutung
dingen, Nebenarbeiten von dem übergeben
Royalstellen eigentlich 175 Mk. kosten werden,
wird obige Summe um 152 Mk. also auf
1175 Mk. zu schreiben, als Grundwert fünf und
fünfundzig Mark erfüllt. Für das, was zum
1. Oktober 1891 nicht bezahlt ist, sind 5% Zins.

zuegzinsen und das Voll. Befehlssa zu geben.

S. 6.

Hierübergeiffen in die Dief diese Kinn
begeiffen Diefungen ist das Vorwort des Logel
Hien und Abzungen von Beobach fieser und der
Kuffeif fowein nemtellen Mergelung des Logel
geföhnef. Dief stellt der Ort. Befehlssa und
diese Diefungen auf eigene Koffen überzinnert
beim Kinnern des Logel einen Fungem zum
Beilzuehalten. Alle forstigen Kauf. und Kaben
fordernungen sind übergeiffen. Zuebesondere
folgend Vogt für sich und feinen Geföhne mit
Kinnern und Bekhalten Koff und Logel auf eigene
Koffen zu befeiffen und dem Kinnernvogt für
und Abzungen fallest zu überzinnern.

S. 4.

Hierübergeiffen und Abzuel Diefes Vogt
Vogt fünf Koffen bey Gewand, Diefstellung,
Dief mit jedem innertell dieser Zeit Dief in
gemtweiffigen Abzuel oder mangelhaften
Abzuel von der Logel miffenden Befordern
unzulässig zu befeiffen, anoffentlich ist. Diefes
dem Kinnern mit der Logel im Koffen 1892
infeuff, in dem folgenden sind Gewand
zuefenn zum Kinnern von je 4 Koff (Kinnern Koff)

benannte Garantie und Verschönerung
gegenwärtig auf die Jahre über.

S. 8.

Dieser Vertrag, dessen Genehmigung
durch die Oberbehörden vorbehalten bleibt,
ist zuvörderst verbindlich und erfüllt jedes
dem anvertrauten Standes Beamten die
Pflicht.

Regulierung genehmigt und unterschrieben
des Ob. Beh. des Reg. Beh.
zu B. Ed. Hage
LM

Leipzig am 3. 2. des Monats
mit der Jacoba Hage
Siegensfeld. La. H.